

Dritter Hauptteil: Auswertung

Die ungarische Verfassung beinhaltet einen ausführlichen Grundrechtskatalog, der nach dem alten Beispiel der sozialistischen Verfassungen neben den Freiheits- und politischen Rechten auch sog. soziale Grundrechte umfasst. Dabei ist das in § 70/E Verf. normierte Recht auf soziale Sicherheit hervorzuheben, das naheliegendermaßen den wichtigsten Anknüpfungspunkt zu dem System der sozialen Sicherheit darzustellen scheint. Nach der Analyse der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts lässt sich jedoch erkennen, dass § 70/E Verf. grundsätzlich keine subjektiv-rechtliche Ansprüche der Bürger auf eine bestimmte Leistung begründet.²⁰⁰⁴ Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts erfülle der Staat bereits seine Verpflichtungen gemäß § 70/E Verf., wenn er die Systeme der Sozialversicherung und der Sozialhilfe einführt und aufrechterhält.²⁰⁰⁵ Der Staat verfügt demnach über große Freiheit in Anbetracht der Umgestaltung dieser Systeme aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Staates. Auch wenn § 70/E (2) Verf. festlegt, dass „das Recht auf soziale Sicherheit durch die Sozialversicherung und durch soziale Einrichtungen realisiert wird“²⁰⁰⁶, bedeutet dies nicht, dass die Sozialversicherung als ein staatliches und obligatorisches Sozialversicherungssystem, was in Ungarn aus historischer Sicht unter Sozialversicherung verstanden wird, organisiert werden muss.²⁰⁰⁷ Demnach entfaltet das Recht auf soziale Sicherheit gemäß § 70/E Verf. einen Einfluss auf der institutionellen Ebene.

Einen Einfluss auf der Ebene der einzelnen Leistungsansprüche konnte man im Zusammenhang mit anderen Grundrechten und Verfassungsnormen erkennen. Dazu zählen das Recht auf Leben und Menschenwürde²⁰⁰⁸, das Recht auf Eigentum²⁰⁰⁹, der allgemeine Gleichheitssatz und der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau²⁰¹⁰, die Normenhierarchie und der Grundsatz der Rechtsicherheit.²⁰¹¹ Es konnte zudem festgestellt werden, dass auch einige internationale Verträge bei der Ausgestaltung einzelner Leistungen im Bereich des Kinderschutzes und der Behindertenunterstüt-

2004 32/1991. (VI.6.) AB hat., V.4.2., MK.1991/61 (VI. 6.); 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.); 32/1998. (VI.25.) AB hat., II.1., MK.1998/55 (VI. 25.); Es besteht zwar ein sog. Recht auf Lebensunterhaltsleistung, das als der subjektivrechtliche Kern des 70/E Verf. genannt wird. Besonderheit dieses Rechtes ist jedoch, dass es nur allgemein, in Anbetracht der Gesamtheit der staatlichen Leistungen Geltung erlangt. Auf der Ebene der einzelnen Leistungsansprüche besteht grundsätzlich kein Schutz gemäß § 70/E Verf. Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6.

2005 Vgl. 26/1993. (IV. 28.) AB hat., II., MK.1993/51 (IV.28.).

2006 1949:XX.tv. 70/E. § (2), MK. 1949/174 (VIII.20.).

2007 Vgl. 772/B/1990. AB hat, 5,6., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011); Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.6. und 2.1.2.

2008 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.2.

2009 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.1.

2010 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.3.

2011 Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.3.

zung ausschlaggebend waren.²⁰¹² Der Einfluss dieser Grundrechte entfaltete sich sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung.

Folgend werden diese bei der Analyse der Gesetzgebung und der Rechtsprechung gefundenen konkreten verfassungsrechtlichen und internationalrechtlichen Einflüsse im Hinblick auf die Entwicklung der einzelnen Leistungen erörtert. Zudem wird auch die Wirkung der Einflussfaktoren auf das gültige Recht dargestellt.

1. Gemeinsame Regeln der Sozialversicherungszweige

Das ungarische Sozialversicherungssystem gliedert sich in die Gesundheitsversicherung und in die Rentenversicherung. Für diese sog. Sozialversicherungszweige gelten gemeinsame Regeln in Anbetracht des Versichertenkreises und der Beitragszahlung.²⁰¹³ Folgend werden zwei verfassungsrechtlich relevante Problemkreise, die an die gemeinsamen Vorschriften anknüpfen, erörtert. Da auch die Dienstzeitvorschriften bei mehreren, im Rahmen dieser Untersuchung verwendeten Lebenslagen relevant sind, werden die allgemeinen verfassungsrechtlichen Einflusshinweise hier behandelt.

1.1. Beitragszahlungspflicht bezüglich des Autorenhonorars und der Erfindervergütung – Aspekte des Eigentumsschutzes und des Gleichheitssatzes

Das sog. Gesetz zur wirtschaftlichen Stabilisierung (GwS) aus dem Jahr 1995²⁰¹⁴ änderte das alte Sozialversicherungsgesetz (SVG) in Hinblick auf die Beitragszahlung nach dem Autorenhonorar bzw. der Erfindervergütung, die aufgrund eines Werkvertrags- oder Auftragsverhältnisses ausgezahlt wurden. Gemäß dieser neuen Fassung des § 103/A. (15)-(17) SVG musste der Auftraggeber nach dem Autorenhonorar und nach der Erfindervergütung einen Sozialversicherungsbeitrag i.H.v. 44% entrichten.²⁰¹⁵ Der Autor bzw. der Erfinder wurde in diesen Fällen von der Gesundheitsversicherungs- und Rentenbeitrag befreit. Zudem schrieb das Gesetz eine anhand des Schulabschlusses differenzierende Mindestbeitragsgrundlage vor und führte einen Mindestbeitrag anhand des Mindestlohnes auch für Teilzeitbeschäftigten ein.²⁰¹⁶

Das Verfassungsgericht beschäftigte sich in der Entscheidung 45/1995 mit der Frage, ob in Anbetracht dieser neuen Vorschriften das sog. Versicherungsprinzip Geltung erlangt.²⁰¹⁷ Das Versicherungsprinzip, wonach einer Beitragszahlungspflicht im Voraus

2012 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.4.1.6., 2.4.1.7 und 2.7.1.2.

2013 Vgl. Erster Hauptteil: 2.1.1.

2014 1995: XLVIII.tv., MK.1995/50 (VI. 15.).

2015 Vgl. 45/1995. (VI.30.) AB hat., II.1., MK.1995/56 (VI. 30.); 1975:II.tv. 103/A.§ (15) (16), MK.1972/34 (IV.29); Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

2016 Vgl. 45/1995. (VI.30.) AB hat., II.1., MK.1995/56 (VI. 30.); 1975:II.tv. 103/A.§ (17), MK.1972/34 (IV.29).

2017 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.

nicht genau bestimmten Ansprüche gegenüberstehen müssen, wird als eine Erscheinung der sog. Wertgarantie (*értékgarancia*) betrachtet, das den Inhalt des Eigentumsschutzes darstellt.²⁰¹⁸ Das Gericht erklärte die genannte Regelung für verfassungswidrig und setzte sie außer Kraft.²⁰¹⁹ Nach der Auffassung des Verfassungsgerichts fehle der Versicherungscharakter des genannten Sozialversicherungsbeitrags, da weder der Autor noch der Erfinder gemäß § 10 (3) SVG in diesem Fall als Versicherte zu betrachten seien. Daher begründe die Beitragszahlungspflicht keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und diene auch nicht den Interessen des Auftraggebers. Der „Sozialversicherungsbeitrag“ gemäß § 103/A. (15) (16) SVG stelle also de facto keinen Beitrag dar. Diese Zahlungspflicht schränke das Recht auf Eigentum unverhältnismäßig ein, da es nicht im Interesse der Durchsetzung eines anderen Grundrechtes oder einer Grundpflicht geschehe. Des Weiteren stellte das Verfassungsgericht fest, dass die differenzierte Berechnung der Mindestbeitragsgrundlage gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A. Verf. verstoße, da die Finanzierung der Sozialversicherung mit der Höhe der schulischen Ausbildung nicht in Verbindung stehe und der Mindestbeitrag nach dem Mindestlohn eine ungleiche Behandlung ohne rationalen Grund darstelle.²⁰²⁰

Das Verfassungsgericht hat durch die Entscheidung 45/1995 Sozialversicherungsansprüche und Interessen der Beitragszahler dadurch bewahrt, dass das Gericht dem Gesetzgeber eine Schranken-Schranke vorschrieb. Nach dieser Schranken-Schranke kann die grundsätzlich erlaubte Einschränkung des Rechts auf Eigentum nicht soweit gehen, dass einer Beitragszahlungspflicht keine Leistungsansprüche gegenüberstehen.

In dem Verbot der Differenzierung der Beitragsgrundlage anhand der schulischen Ausbildung und durch das Verbot eines allgemeinen Mindestbeitrags bewahrte das Verfassungsgericht die Anknüpfung des Sozialversicherungsbeitrags an das tatsächlich ausgezahlte Gehalt.

1.2. Beitragszahlungspflicht der Unternehmer nach der Dividende

Die alte Fassung des SVG²⁰²¹ schrieb eine Beitragszahlungspflicht bei Einzelunternehmer und Gesellschafter neben dem steuerpflichtigen Einkommen auch nach der ausgezahlten Dividende gemäß §§ 103/A (1), 103/D (2), 103/E (2), 119/A (1), 119/B (1) SVG a.F. vor.²⁰²²

Das Verfassungsgericht sah in dieser Vorschrift jedoch einen Verstoß gegen das Recht auf Eigentum gemäß § 13 (1) Verf. und setzte die genannten Vorschriften mit ex tunc Wirkung außer Kraft.²⁰²³ Das Verfassungsgericht wies dabei darauf hin, dass gemäß dem Einkommenssteuergesetz die als steuerpflichtiges Einkommen geltende Divi-

2018 Vgl. 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.1., MK.1995/56 (VI. 30.).

2019 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.2.4., MK.1995/56 (VI. 30.).

2020 45/1995. (VI.30.) AB hat., IV.3., MK.1995/56 (VI. 30.).

2021 1975:II.tv, MK.1972/34 (IV.29) a.F.

2022 1975:II.tv. 103/A.§ (1), 103/D.§ (2), 103/E.§ (2), 119/A.§ (1), 119/B.§ (1), MK.1972/34 (IV.29)

2023 35/1997. (VI.11.) AB hat., Tenor., MK.1997/50 (VI. 11.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.1.2.